

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. März 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali .....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	24

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB konstatiert, dass sich die Landwirtschaft vermehrt in einem enormen Konflikt bewegen muss zwischen den Erwartungen von Politik und Gesellschaft einerseits und zwischen den Marktakteuren andererseits. Gerade in der Zeit von Corona zeigt sich der Wert der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft besonders, weil die Offenhaltung und die dezentrale Besiedelung einen grossen Wert für die Erholungsmöglichkeit der gesamten Schweizer Bevölkerung haben. Der Bergland- und Alpwirtschaft kann dank der naturnahen Produktionsweise auch ein Brückenbauer sein. Die Aspekte der Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung mit allen regionalen Facetten und Eigenheiten ist der breiten Bevölkerung jedoch auch verständlich zu erklären. Entsprechend sind die Berggebiete in der Ausgestaltung der agrarpolitischen Massnahmen gebührend zu berücksichtigen.

Die SAB wehrt sich gegen jegliche einseitige Erleichterungen für Importprodukte, wenn diese Schweizer Produkte direkt oder indirekt konkurrenzieren. Genauso lehnt sie die Reduktion der Verkäsungszulage ab, welche die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Käse verschlechtern würde, oder aber auf die Milchpreise der entsprechenden Produzenten drücken würde.

Der nationalen Beratungstätigkeit und dem Wissenstransfer kommt gerade in Zeiten mit viel Veränderung grosse Bedeutung zu. In der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft sind dies beispielsweise die Konfrontation mit der schnellen Entwicklung des Wolfsbestandes, der Umgang mit deutlich mehr Erholungstouristen in Corona-Zeiten (Chancen und Schwierigkeiten), oder die Chancen der Digitalisierung. Die SAB unterstützt deshalb die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Damit die nationalen Beratungstätigkeiten die Schweizer Landwirtschaft wirkungsvoll unterstützen kann, wünscht die SAB eine bessere Abstützung der Tätigkeiten auf den Bedarf der jeweiligen Zielgruppen. Zudem sollten Beratungstätigkeiten im Bereich regionale Wertschöpfungsketten und Digitalisierung unterstützt werden.

Die SAB äussert sich zu folgenden Punkten:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftsberatungsverordnung
- Agrareinfuhrverordnung
- Schlachtviehverordnung
- Verordnung über die Milchpreisstützung
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank



**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB befürwortet Änderungen, welche der administrativen Vereinfachung dienen grundsätzlich. Nicht unterstützen kann sie jedoch die verschiedenen Verschärfungen, insbesondere die Verknüpfung mit dem Luftreinhalteverordnung, welche im Vollzug zu grossen Problemen führt.

Die SAB bittet den Bund die Bemerkungen zu den Anpassungen bezüglich Schafe und Ziegen zu prüfen, um Probleme bei der Umsetzung zu verhindern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</i>	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben	Die Änderung ist eine administrative Vereinfachung und wird von der SAB begrüsst. Sie erlaubt zudem in einigen Kantonen präzisere Basisdaten für die Überprüfung des Normalbesatzes auf Alpen und erleichtert dadurch den Vollzug.
<i>Art. 37 Abs. 1</i>	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Die SAB ist mit dieser Anpassung einverstanden
<i>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</i>	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:	Die SAB ist mit dieser Anpassung und den Referenzjahren 2021 und 2022 einverstanden, wenn es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist auch eine Überprüfung maximaler Bestossungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziffer 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittlichen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>jene des durchschnittlichen Alpenschafes, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p><b>Die SAB fordert deshalb, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziffer 3 um mindestens 10-15% erhöht werden.</b></p> <p>Begründung: 1 Mutterschaft mit 1 ½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafes (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1 ½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p>
<p>ii) Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert: <i>Anhang Ziff. 3 und 4</i></p>	<p>Faktor je Tier</p> <p><b>3. Schafe</b></p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p><b>4. Ziegen</b></p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>III Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3bis – 3ter und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p><b>Die SAB fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	ok	Keine Bemerkung
Art. 76a Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge	ok	Keine Bemerkung
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Keine Bemerkung
<p data-bbox="226 612 616 686">Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11</p> <p data-bbox="226 718 616 790"><b>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b></p> <p data-bbox="226 821 616 861">A Biodiversitätsförderflächen</p> <p data-bbox="226 893 616 965">Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p> <p data-bbox="226 997 616 1069">12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in</p>	<p data-bbox="616 612 1352 702">12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p data-bbox="616 702 1352 758"><del>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</del></p> <p data-bbox="616 758 1352 798"><del>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</del></p> <p data-bbox="616 798 1352 829"><del>b. Kirschbäume: 10 m</del></p> <p data-bbox="616 829 1352 861"><del>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</del></p> <p data-bbox="616 861 1352 917"><del>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</del></p> <p data-bbox="616 917 1352 989">12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p data-bbox="616 989 1352 1141">12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflegedurchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p data-bbox="616 1141 1352 1197">12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31.</p> <p data-bbox="616 1197 1352 1252">Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November</p> <p data-bbox="616 1252 1352 1356">20195 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p data-bbox="616 1356 1352 1441">12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p data-bbox="1352 612 2101 654">Die SAB lehnt diese Konkretisierung ab.</p> <p data-bbox="1352 686 2101 933">Aus Sicht der SAB führen die genauen Angaben zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume der gleichen Art unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Bergebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland (z.B. Apfelbäume). Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können.</p> <p data-bbox="1352 965 2101 1037">Die Angabe 12.1.5 reicht aus, die Distanzen dürfen nicht konkret festgelegt werden.</p> <p data-bbox="1352 1204 2101 1276">Die SAB kann dieser Bestimmung zum Schutz vor Ausbreitung von Krankheiten zustimmen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 8, 2.2.1  Kürzungen der Direktzahlungen, ÖLN	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, <del>die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit</del> werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Die SAB lehnt diese Änderung ab.  Falls sich diese Änderung durchsetzen würde, müsste klar formuliert werden, dass die Verdoppelung oder Vervierfachung nur umgesetzt wird, wenn es sich um den genau gleichen Mangel handelt, z.B. in einem Feldkalender können unterschiedlichste Fehler auftreten, diese müssten zwingend einzeln betrachtet werden.
Anhang 8, Ziff. 2.3a.1  Kürzungen der Direktzahlungen  Luftreinhaltung	<del>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</del> <del>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</del> <del>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</del>	Die Einführung der Sanktionen in Form des Artikels 2.3a.1 lehnt die SAB ab.  Die SAB wehrt sich gegen die juristisch fragwürdige Verknüpfung anderer rechtlichen Grundlagen mit der Direktzahlungsverordnung. Der Vollzug bzw. die Bestrafung bei Nichteinhaltung muss über die LRV geregelt werden. Zudem ist die Umsetzung gerade im Berg- und Hügelland sehr komplex.  Dass Sanktionen bereits eingeführt werden, bevor Übergangsfristen abgelaufen sind und solange Probleme in der Umsetzung der Vorgaben gelöst sind, ist für die Landwirtschaft nicht tragbar.
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die	Die SAB lehnt diese Verschärfung ab.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. <del>Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</del>	
Anhang 8, 2.3.1  Kürzungen der Direktzahlungen, Tierschutz	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel <del>die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit</del> werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die SAB lehnt diese Verschärfung ab.

**BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB unterstützt die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung, sowohl strukturell als auch inhaltlich.

Die SAB unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft. Dies ermöglicht den Austausch mit der Forschung, welche an der Verarbeitung der Urprodukte und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden und Abnehmer forscht und dient schlussendlich der Wertschöpfung.

Aus Sicht der SAB sollte die Beratung und der Wissenstransfer aber noch vermehrt auf den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abgestimmt sein. Um die bestmögliche Wirkung zu erreichen, muss zuerst erhoben werden, in welchen Themenbereichen und in welcher Form die Zielgruppen Hilfsmittel und Beratung wünschen. Die SAB schlägt deshalb verschiedene Anpassungen am Verordnungsentwurf vor, um dies sicherzustellen.

Für Landwirte und andere Zielgruppen ist es zudem wichtig, dass Hilfsmittel und Informationen verlässlich aktualisiert werden und möglichst schnell auffindbar sind, d.h. über die ihnen bekannten Kanäle.

Projekte erachtet die SAB als sinnvoll z.B. für die Förderung der Innovation oder für die einmalige Bearbeitung von Themen. Sind aus den Projekten Resultaten wie z.B. Hilfsmittel zuhanden einer Zielgruppe vorgesehen, so sollten diese Resultate für die jeweiligen Zielgruppen ebenfalls einfach auffindbar sein, z.B. zusammen mit den anderen thematisch ähnlich angesiedelten Hilfsmitteln. Auch Projekte sollten sich in die Gesamtstrategie eingliedern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 2</b> Ziele der Beratung	3. c) zustimmen	Die SAB unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft. Dies ermöglicht den Austausch mit der Forschung, welche an der Verarbeitung der Urprodukte und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden und Abnehmer forscht und dient schlussendlich der Wertschöpfung.
<b>Art. 3</b>	Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft zu erreichen.	Keine Bemerkung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 4</b> Aufgaben der Beratungszentralen	<p>Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p><b>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</b></p> <p><del>a</del> <b>b.</b> Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen <b>regelmässig aktualisierte</b> Grundlagen und Daten bereit.</p> <p><del>b</del> <b>c.</b> Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p><del>c</del> <b>d.</b> Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <b>regelmässig</b> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p><del>d</del> <b>e</b> Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p><del>e</del> <b>f.</b> Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind.</p>
<b>Art. 6</b>	<p><b>Art. 6</b> Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums <b>und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</b></p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <b>Digitalisierung</b> und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.</p> <p><b>g. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</b></p> <p>2 Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:</p> <p>a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;</p>	<p>Die SAB sieht in regionalen Wertschöpfungsketten und in der Digitalisierung grosses Potential für die Landwirtschaft, speziell auch in den Berggebieten. Regionalität, digitale Kommunikation und Verkauf sind auch ein Bedürfnis der Konsumenten. Die Landwirtschaft soll in diesen Belangen unterstützt werden, um höhere Wertschöpfung zu erlangen und ihr Angebot sich wandelnden Bedürfnissen der Konsumenten anzupassen.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität aufgenommen werden. Gerade in der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu, z.B. wenn auf kurze Kreisläufe, Vermarktung an die Gastronomie und/oder Verarbeitung auf dem Hof gesetzt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Information und Dokumentation; c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen; d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation; e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen; f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	wird.  Die SAB unterstützt die Ergänzung Bst. f
<b>Art. 8</b> Finanzhilfen für die Agridea	f. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. <b>Das Tätigkeitsprogramm ist abgestützt ist auf eine Bedarfsanalyse der Zielgruppen, sowohl thematisch als auch in Bezug auf die Form der Leistungen.</b>	Siehe Art. 4. Das Tätigkeitsprogramm soll auf die periodische Überprüfung des Bedarfs aufgebaut sein.
<b>Art. 10</b> Finanzhilfen für Beratungsprojekte	1 Das BLW kann auf Gesuch hin Finanzhilfen für die Durchführung von Beratungsprojektengewähren. 2 Beratungsprojekte dienen der Entwicklung neuer Beratungsinhalte oder -methoden. 3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere <b>der Beweis eines Praxisbedarfs</b> , die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, <b>den Einbezug der Zielgruppen</b> , die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate <b>in den den Zielgruppen bekannten Kanälen</b> . 4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar. 5 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid. 6 Das BLW schliesst mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. 7 Die Berichterstattung informiert über den Stand des Projekts und über die Mittelverwendung.	Die SAB stimmt dieser neuen Möglichkeit zu. Sie ermöglicht es, z.B. bei neu aufkommenden Themen Fachkenntnisse zu erarbeiten (Beispiel: Grossraubtiere, Digitalisierung) oder landwirtschaftliche Kreise bei Innovationen zu unterstützen.  In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass solche Projekte teilweise zu einer Verstreuung der Ressourcen führt und nicht in die Gesamtstrategie eingegliedert wurden. Die Resultate entsprachen z.T. in der Form, Inhalt und Kanal nicht dem Bedarf der Nutzer.  Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.  Die Resultate sollen von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später an einem zentralen Ort abgerufen werden können bzw. über die von den Zielgruppen genutzten Kanäle vermittelt werden.

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, da sie eine einseitige Erleichterung für die Importe bedeuten und auch Produkte aus Berglandwirtschaft betreffen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 35 Abs. 4</i>	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens <del>40</del> <b>25</b> Kilo- gramm eingeführt werden.	Eine Erleichterung der Importe lehnt die SAB ab
Verzicht der GEB-Pflicht		Die SAB lehnt diese Vereinfachungen der Importe ab.  Zudem ist es aufgrund der sich verändernden Ernährung der Bevölkerung möglich, dass auch Produkte, welche heute in der Schweiz nicht oder kaum für menschliche Speisezwecke angebaut werden, und darum nicht von einem Grenzschutz profitieren, in Zukunft vermehrt angebaut werden – auch in Berggebieten, namentlich weil in höheren Lagen z.T. weni- ger Pflanzenschutzmittel nötig wären.











**BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB lehnt die Erleichterung der Fleischimporte ab. Die Fleischimporte sollten eher erschwert werden, hingegen sollen die regionale, naturnahe Fleischproduktion unterstützt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b</i>	Änderung wird abgelehnt	

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage um einen Rappen lehnt die SAB ab. Diese Reduktion würde die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Käse gegenüber Importkäse und damit den gesamten Käsemarkt weiter unter Druck bringen. Dies würde besonders auch dem Berggebiet schaden, wo die Käseproduktion eine verhältnismässig grössere Rolle spielt.

Der Zahlungsrahmen Milchpreisstützung müsste gesamthaft erhöht werden, wenn die Verkehrsmilchzulagen erhöht werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1c Abs. 1</i>	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <del>14</del> 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die SAB lehnt die Änderung ab,
<i>Art. 2a Abs. 1</i>	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von <del>5</del> 4.5 Rappen je Kilogramm aus. Änderung wird abgelehnt	Die SAB lehnt die Änderung ab  Die SAB könnte der Erhöhung zustimmen, wenn das Budget für die Milchpreisstützung insgesamt erhöht wird und die Verkäsungszulage nicht zulasten dieser Erhöhung reduziert werden muss

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB befürwortet die Revision der Verordnung über die Identitas AG. Die Governance war in der Vergangenheit nicht immer klar geregelt und gab im Parlament wiederholt Anlass zu Kritik. Das BLW fand sich in einer Doppelrolle als Aufsichtsbehörde und Geldgeber der Identitas. Mit der Verordnungsrevision wird nun die in der Praxis bereits eingeleitete Aufgabenteilung klar geregelt. Das BLW schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Identitas AG ab. Die Aufsichtsfunktionen sind beim GS WBF angesiedelt. Zudem wurde im Parlament die Vermischung von staatlichen und privatwirtschaftlichen Leistungen kritisiert. Mit der Verordnungsrevision wird deshalb richtigerweise die Einführung einer Spartenrechnung vollzogen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 3</b> Spartenrechnung der Identitas AG	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstaben b–d verwenden. 2 Sie muss zum Nachweis der Gebührenverwendung nach Absatz 1 eine Spartenrechnung führen.	Die SAB begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
<b>Art. 4</b> Unternehmensreserven der Identitas AG	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven verfügt.	
<b>Art. 5</b> Aufgaben der Identitas AG	Die Identitas AG betreibt: a. die Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach Artikel 7a Absätze 1 und 5 TSG; b. den GVE-Rechner; c. das E-Transit; d. die Fleischkontrolldatenbank (Fleko) nach der Verordnung vom 6. Juni 20146 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst. 2 Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: a. Sie stellt einen Support für folgende Bereiche bereit: 1. das Internetportal Agate, 2. Hoduflu, 3. die Fleko;	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Sie liefert die Ohrmarken für Klautiere.  c. Sie zahlt die Entsorgungsbeiträge aus;  d. Sie vereinnahmt die Schlachtabgabe.  3 Sie ist Eigentümerin der Infrastruktur, inklusive Hardware und Software, zur Erbringung ihrer Aufgaben.  4 Führt die Identitas AG eine Aufgabe nicht mehr aus, so muss sie die entsprechende Software sowie die dazugehörige Dokumentation dem Bund anbieten.  5 Der Bund ist Eigentümer der Datensammlungen, die durch den Betrieb der Informationssysteme und die Ausübung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 entstehen.  6 Für Beschaffungen im Bereich der Ausführung der übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Identitas AG dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes. Sie erlässt die im Beschaffungsverfahren notwendigen Verfügungen.  7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Interetportals A-gate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 20137 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren.</p>	
<b>Art. 7</b> Gewerbliche Leistungen der Identitas AG	<p>1 Sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht aufgeführten Leistungen der Identitas AG gelten als gewerbliche Leistungen.  2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen.</p>	
<b>Art. 8</b> Meldung bei Verdacht auf Widerhandlungen	<p>1 Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder Landwirtschaftsgesetzgebung erstattet die Identitas AG der zuständigen kantonalen Stelle Meldung.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	2 Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Zoll- oder Mehrwertsteuergesetzgebung erstattet sie der zuständigen Bundesstelle Meldung.	
<b>Art. 9</b> Strategische Führung und Aufsicht	1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Führung der Identitas AG aus. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffern 1 und 2 sowie b-d aus. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe a Ziffer 3 aus.	
<b>Art. 21</b> Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Keine Bemerkung
<b>Art. 22</b> Form der Meldung	Die Meldungen nach den Artikeln 13 und 15–20 müssen elektronisch erfolgen.	Die SAB kann dieser Anpassung zustimmen
<b>Art. 31</b> Allgemeine Berechtigung	1 Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und verwenden: a. Daten, die sie betreffen; b. Daten zu Tierhaltungen: 1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV26: die Gebietszugehörigkeit. 2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status. 3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.	Die SAB unterstützt, dass der Moderhinkestatus eines Betriebes eingesehen werden kann. Damit kann der Verbreitung dieser Krankheit entgegengewirkt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. Daten zu einzelnen Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiergeschichte,</li> <li>2. Tierdetail,</li> <li>3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,</li> <li>4. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV,</li> <li>5. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,</li> <li>6. bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.</li> </ol> <p>2 Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.</p>	
<b>Art. 46 Zugriffsrechte</b>		Die klare Regelung der Zugriffsrechte wird von der SAB befürwortet





